

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 36

- **Gebrauchtwagenverkauf mit der Angabe „kein Unfall während Eigentumszeit“ bei nur kurzer Besitzzeit des Verkäufers begründet keinen Anspruch des Käufers wegen Arglist**

BGH, Urteil vom 19.07.2023, AZ: VIII ZR 201/22

Beim Gebrauchtfahrzeugkauf von Privat wird in der Regel die Gewährleistung ausgeschlossen. Hier hatte der Verkäufer angegeben, dass das Fahrzeug während seiner Eigentumszeit keinen Unfallschaden hatte. Dass sich diese Zeit auf wenige Tage beschränkte, verschwieg er allerdings. Der Käufer fühlte sich arglistig getäuscht und bekam in den Vorinstanzen noch Recht. Der BGH hingegen sah keine Pflicht des Verkäufers, über seine nur sehr kurze Eigentumszeit aufzuklären. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Reparatur ist notfalls vorzufinanzieren, eine längere Reparaturdauer geht zulasten des Schädigers**

LG Heilbronn, Urteil vom 31.01.2023, AZ: 5 O 329/19

Das LG Heilbronn meint, der Geschädigte müsse eine Instandsetzung zügig beauftragen und notfalls vorfinanzieren. Dauert es dann aber in der Werkstatt länger als üblich, hat der Schädiger den Nutzungsausfallschaden zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten (Ermittlung des Mittelwertes), Eigensparnis 10%, Kosten der Haftungsreduzierung unabhängig vom Bestehen einer Vollkaskoversicherung erstattbar**

AG Gifhorn, Urteil vom 24.05.2023, AZ: 33 C 10/23 (VI)

Eine weitere Mietwagenentscheidung zugunsten von „Fracke“. Der Geschädigten wurden nicht die konkret angefallenen Kosten, sondern der Mittelwert zwischen Schwacke und Fraunhofer ersetzt. Wenigstens die zusätzlichen Kosten einer Vollkasko wurden zugesprochen – unabhängig davon, ob für das eigene Fahrzeug eine solche Versicherung bestand. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Honorarbefragung des BVSK ist geeignete Schätzgrundlage für das Grundhonorar**

AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 07.07.2023, AZ: 14 C 102/23

Vorliegend handelt es sich um ein sehr gut begründetes Urteil zu den Sachverständigenkosten, wären da nicht die Ausführungen zu den Fahrtkosten. Da hat sich das Gericht bei der Wahl der Schätzgrundlage gründlich vertan. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Gebrauchtwagenverkauf mit der Angabe „kein Unfall während Eigentumszeit“ bei nur kurzer Besitzzeit des Verkäufers begründet keinen Anspruch des Käufers wegen Arglist**

BGH, Urteil vom 19.07.2023, AZ: VIII ZR 201/22

## Hintergrund

Der Kläger hatte dem Beklagten ein Gebrauchtfahrzeug zum Preis von 4.500,00 € veräußert. Da es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelte, wurde ein wirksamer Ausschluss der Gewährleistung vereinbart.

In der Kaufvertragsurkunde hatte der Kläger angegeben, das Fahrzeug habe während seiner Eigentumszeit keinen Unfallschaden erlitten. Er hatte jedoch den Beklagten nicht darüber aufgeklärt, dass er das Fahrzeug nur wenige Tage vor der Weiterveräußerung erworben hatte. Seine Nutzung beschränkte sich auf eine einstündige Probefahrt.

Der Beklagte fühlte sich getäuscht und wollte den Kauf rückabwickeln. Der Kläger war hierzu auch grundsätzlich bereit. Der Beklagte begehrte neben der Rückzahlung des Kaufpreises auch Aufwendungsersatz – insgesamt 8.017,38 €.

Der Kläger war mit der Rückzahlung von 5.500,00 € einverstanden und zahlte diesen Betrag an den Beklagten. Der Beklagte forderte jedoch zuletzt 7.300,00 €, wohingegen der Kläger lediglich noch 500,00 € anbot. Man wurde sich nicht einig und letztendlich begehrte der Kläger die Rückzahlung von 4.500,00 €, also den rückerstatteten Kaufpreis.

Die Vorinstanzen gaben der Klage überwiegend statt. Mit der Revision verfolgte der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter. Die Revision vor dem BGH war erfolgreich und der BGH verwies mit weiteren Hinweisen an die Vorinstanz zurück.

## Aussage

Zunächst beschäftigte sich der BGH ausführlich mit den Anforderungen an ein Urteil/Berufungsurteil, welches im Rahmen der Revision seitens des BGH überprüft werden soll. Er kam zu dem Ergebnis, dass das Berufungsurteil diesen Anforderungen nicht entsprach.

Für die Praxis interessant sind allerdings dann die Hinweise des BGH zur Frage, ob der Kläger den Beklagten durch die Angabe der Unfallfreiheit in seiner (sehr kurzen) Eigentumszeit tatsächlich getäuscht habe. Hierzu der BGH:

*„b) Das Berufungsgericht hat auch - jedenfalls unter Zugrundelegung der von ihm bisher getroffenen Feststellungen - ohne Rechtsfehler ein arglistiges Verschweigen von Unfallschäden durch Angaben seitens des Klägers "ins Blaue hinein" verneint (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 19. März 1981 - VIII ZR 44/80, NJW 1981, 1441 unter II 2 a; vom 16. März 2012 - V ZR 18/11, NJW-RR 2012, 1078 Rn. 28; vom 25. Januar 2019 - V ZR 38/18, NJW 2019, 2380 Rn. 33; vom 14. Juni 2019 - V ZR 73/18, WM 2020, 2235 Rn. 25). Ein solche Angabe kann insbesondere nicht in der Erklärung des Klägers gesehen werden, das Fahrzeug sei während seiner Besitzzeit unfallfrei gewesen, ohne dass er auf den Erwerb des Fahrzeugs erst wenige Tage vor der Veräußerung an den Beklagten und die Fahrzeugnutzung, die lediglich im Rahmen einer einstündigen Probefahrt erfolgte, hingewiesen hätte. Durch die Bezugnahme auf seine Besitzzeit hat der Kläger - entgegen der Ansicht der Revision - klar zu erkennen gegeben, dass er nur für diesen Zeitraum Angaben zur Unfallfreiheit des Fahrzeugs machen wollte. Dass das Fahrzeug während dieses Zeitraums einen Unfall erlitten hätte, wird aber von der Revision nicht aufgezeigt und ist auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts auch sonst nicht ersichtlich.*

*c) Soweit die Revision eine Aufklärungspflicht des Klägers aufgrund der aus dem Senatsurteil vom 16. Dezember 2009 (VIII ZR 38/09, NJW 2010, 858) herzuleitenden Grundsätze als gegeben erachtet, ist jedenfalls unter Zugrundelegung der bisherigen von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht zu erkennen, dass hier eine vergleichbare Fallgestaltung gegeben wäre.“*

## **Praxis**

Die Angaben des Verkäufers im Kaufvertrag entsprachen der Wahrheit. In seiner Eigentumszeit hatten sich keine Unfälle ereignet. Der BGH verlangt vom Verkäufer hierbei nicht, darauf hinzuweisen, dass er das Fahrzeug nur kurze Zeit in Besitz hatte und sich die Nutzung auf eine einstündige Probefahrt beschränkte.

Der BGH nimmt dann auf eine eigene Entscheidung vom 16.12.2009 Bezug und kommt zum Ergebnis, dass der damalige Sachverhalt abwich. Im damaligen Fall ging der BGH von einer arglistigen Täuschung aus. In diesem Fall hatte nämlich der Käufer von einem Verkäufer erworben, welcher nicht darüber aufgeklärt hatte, dass er wiederum kurz vor dem Weiterverkauf von einem nicht im Kfz-Brief eingetragenen „fliegenden Zwischenhändler“ erworben hatte. Darin sah der BGH einen Verstoß gegen Aufklärungspflichten, welcher einen Schadenersatzanspruch des Käufers begründe.

Im konkreten Fall war der Sachverhalt allerdings anders gelagert.

- **Reparatur ist notfalls vorzufinanzieren, eine längere Reparaturdauer geht zulasten des Schädigers**

LG Heilbronn, Urteil vom 31.01.2023, AZ: 5 O 329/19

### Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Neben der konkreten Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes steht auch die Haftung im Streit. Da Haftungsfragen jedoch üblicherweise stets vom Einzelfall abhängig sind, soll es vorliegend nur auf die Entscheidung des Gerichts zu der Höhe des Schadenersatzes ankommen. Die Gutachterkosten, Abschleppkosten und die Unkostenpauschale waren der Höhe nach unstrittig.

### Aussage

Das LG Heilbronn sah eine Mithaftung des Klägers von 25 %, die Beklagte ist zur Zahlung von 75% des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands verpflichtet. Da die Gutachter- und Abschleppkosten sowie die Unkostenpauschale der Höhe nach unstrittig waren, ist die Beklagte unter Anrechnung der Mithaftungsquote des Klägers zum Ersatz von 3.234,71€ verpflichtet.

Hinsichtlich der **Reparaturkosten** sind von der Beklagten 27.484,13 € in Ausgleich zu bringen. Grundsätzlich kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls denjenigen Geldbetrag ersetzt verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dabei steht es dem Geschädigten frei, statt der Wiederherstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind – geschuldet dadurch, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Übergibt der Geschädigte sein beschädigtes Fahrzeug zur Instandsetzung an eine Fachwerkstatt, ohne dass ihn insoweit ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft, sind die dadurch angefallenen Reparaturkosten im Verhältnis zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. Das Werkstattisiko liegt beim Schädiger.

Es kann daher dahinstehen, ob die durchgeführten Arbeiten tatsächlich erforderlich waren. Die Arbeiten wurden tatsächlich durchgeführt, sodass die Kosten erstattungsfähig sind, solange den Kläger im Zusammenhang mit der Beauftragung der Werkstatt kein Verschulden trifft. Ein solches wurde von der Beklagten nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Dem Kläger steht zudem eine **Nutzungsausfallentschädigung** in Höhe von 5.332,50 € zu. Das Gericht führt hierzu aus:

*„Nutzungersatz hat der Schädiger für den Zeitraum zu leisten, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustands erforderlich ist. Im Allgemeinen ist dies die Dauer der Reparatur bzw. die Zeit bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs zuzüglich der Zeit für die Schadenfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit.*

*Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, muss er die Reparatur zügig durchführen, indem er unverzüglich den Reparaturauftrag erteilt. Notfalls hat er einen Kredit aufzunehmen. Unsicherheiten hinsichtlich der Regulierungsbereitschaft der Haftpflichtversicherung des Schädigers rechtfertigen kein längeres Zuwarten, so dass ein Geschädigter vor der Reparatur*

*nicht auf eine Übernahmebestätigung durch den Haftpflichtversicherer warten darf. Ist der Geschädigte aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, die Durchführung der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu veranlassen, hat er dies dem Schädiger bzw. dessen Versicherer anzuzeigen und einen Vorschuss bzw. eine Reparaturkostenübernahmeerklärung einzufordern, wobei er Details zu seinen Vermögensverhältnissen bei der Information des Gegners zunächst nicht mitteilen muss. Unterlässt er jedoch eine entsprechende Anzeige gegenüber den Unfallgegnern, verstößt der Geschädigte gegen seine Schadensminderungsobliegenheit.*

*Nach Erhalt des Schadengutachtens am 21.02.2019 war dem Kläger eine Überlegungszeit von 10 Tagen zu gewähren. Diese ist aus Sicht des Gerichtes angemessen. Angesichts der Höhe des Schadens war dem Kläger zuzugestehen, dass er sich zunächst überlegt, ob er das Fahrzeug reparieren lässt oder eine Ersatzbeschaffung vornimmt. Vorliegend ist zu außerdem zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug finanziert war und nicht im Eigentum des Klägers stand. Er musste daher auch abklären, welche Forderungen die ... Bank im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung stellen würde. Spätestens nach Ablauf dieser Überlegungszeit wäre der Kläger jedoch gehalten gewesen, die Reparatur seines Fahrzeugs unverzüglich zu beauftragen. Die von ihm vorgetragene Finanzierungsschwierigkeiten können nicht zu Lasten der Beklagten gehen. Es ist zwar zutreffend, dass der Schädiger die Schadenbeseitigung zu finanzieren hat und der Geschädigte grundsätzlich nicht dazu verpflichtet ist, den Schaden zunächst aus eigenen Mittel zu beseitigen. Jedoch hat der Kläger die Beklagten (unstreitig) nicht darüber informiert, aus finanziellen Gründen nicht in der Lage zu sein, die Reparatur zeitnah in Auftrag zu geben. Der von dem Kläger zugrunde gelegte Zeitraum (22.02. bis 24.03.2019) ist damit überhöht.“*

Verzögerungen bei der Reparatur hingegen gehen zulasten des Schädigers. Dies gilt insbesondere für Verzögerungen, die dem Einfluss des Geschädigten entzogen sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kann der Kläger einen Nutzungsausfall für die Dauer von 90 Tagen geltend machen.

## **Praxis**

Insbesondere zu Zeiten von Corona, Wirtschaftskrise und Fachkräftemangel kann es zu Verzögerungen bei der Reparatur kommen. Zu beachten ist grundsätzlich, dass Finanzierungsschwierigkeiten grundsätzlich in den Risikobereich des Geschädigten fallen, während Verzögerungen der Reparatur etwa von Lieferschwierigkeiten in den Risikobereich des Schädigers fallen.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten (Ermittlung des Mittelwertes), Eigensparnis 10%, Kosten der Haftungsreduzierung unabhängig vom Bestehen einer Vollkaskoversicherung erstattbar**

AG Gifhorn, Urteil vom 24.05.2023, AZ: 33 C 10/23 (VI)

## Hintergrund

Nachdem die Klägerin unverschuldet einen Unfall erlitten hatte, mietete sie einen Ersatzwagen an, um den unfallbedingten Ausfall ihres Fahrzeugs zu überbrücken. Es stand zwar fest, dass die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für die entstandenen Unfallschäden haftete. Diese kürzte allerdings vorgerichtlich die Mietwagenkosten. Die Differenz in Höhe von 302,19 € machte der Geschädigte vor dem AG Gifhorn geltend. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

## Aussage

Das AG Gifhorn schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Mittelwertes (arithmetisches Mittel) zwischen der Schwacke-Liste und der Erhebung des Fraunhofer Instituts. Damit werde hinsichtlich beider Listen bestehender Einwände und Unsicherheiten Rechnung getragen.

Von dem so ermittelten Wert zog das Gericht eine Eigensparnis in Höhe von 10 % ab. Die Kosten der Haftungsreduzierung seien unabhängig davon zu erstatten, ob das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war. Hierzu das Gericht:

*„Denn der Geschädigte eines Verkehrsunfalls soll grundsätzlich so gestellt sein, wie er stünde, wenn das Unfallereignis nicht eingetreten wäre. Dann aber sähe er sich bei Nutzung seines eigenen PKW nicht der Haftung eines Dritten bei etwaigen selbstverschuldeten Beschädigungen an dem Mietfahrzeug ausgesetzt. Der Geschädigte könnte dann selbst entscheiden, ob solche Beschädigungen überhaupt repariert werden sollen. Im Falle der Nutzung eines Mietwagens, also eines Fremdfahrzeugs, obliegt ihm diese Entscheidung nicht. Daher entspricht es dem schützenswerten Interesse eines Unfallgeschädigten, sich vor der drohenden Inanspruchnahme des Mietwagenfahrzeughalters zu schützen (vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 23.05.2013, 7S 380/12). Es sind hierfür Kosten in Höhe von 262,10 (10 Tage à 26,21 €) zu ersetzen.“*

Zugesprochen wurden auch zusätzliche Kosten für die Winterreifen. Die Nutzung von Winterreifen sei in der Kälte Pflicht, sodass die Klägerin auch den Ersatz der entsprechenden Ausstattung des zu Recht in Anspruch genommenen Mietwagens verlangen könne.

## Praxis

Ausgangspunkt des zu ersetzenden Betrages an Mietwagenkosten ist nach der Ansicht des AG Gifhorn der durchschnittliche Selbstzahlernormaltarif der Region. Diesen könne der Richter gemäß § 287 ZPO auch schätzen. Das Gericht wandte hier die sogenannte Mittelwertrechtsprechung an. Dies ist durchaus diskutabel, werden hier doch zwei unterschiedliche Schätzgrundlagen vermengt. Die zusätzlichen Kosten für die Haftungsreduzierung sind allerdings erstattbar. Das Gericht begründete dies mit überzeugenden Argumenten. Da es auch üblich ist, die Ausstattung mit Winterreifen gesondert zu berechnen, kann der Geschädigte diese Kosten ebenfalls als unfallbedingten Schaden ersetzt verlangen.

**Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig**

- **Honorarbefragung des BVSK ist geeignete Schätzgrundlage für das Grundhonorar**  
AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 07.07.2023, AZ: 14 C 102/23

## Hintergrund

Gestritten wurde unter anderem um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 96,03 € nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Die Geschädigte klagte in eigenem Namen, nachdem der Sachverständige die offene Forderung zurück abgetreten hat.

## Aussage

Die zulässige Klage ist teilweise in Höhe von 78,18 € begründet. Der bei einem Verkehrsunfall erstattungsfähige Schaden umfasst gemäß § 249 BGB auch die erforderlichen Kosten der Schadenermittlung durch einen Sachverständigen. Erforderlich sind die Aufwendungen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei hat der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot grundsätzlich den im Rahmen des ihm Zumutbaren wirtschaftlichen Weg der Schadenbehebung zu wählen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Geschädigte bei der Beauftragung des Sachverständigen zuvor eine Marktforschung betreiben müsste, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen zu finden (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2016, AZ: VI ZR 491/15); kurz: Der Geschädigte muss nicht zugunsten der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers sparen.

Eine Vorabanfrage im Hinblick auf die Kosten ist dem Geschädigten bei der Einholung eines Schadengutachtens zur Geltendmachung seiner Ansprüche ohnehin nicht möglich, da sich das Honorar des Sachverständigen an der Schadenhöhe orientiert, die zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht und die auch der Sachverständige erst nach Besichtigung des Fahrzeuges und seiner Sachverständigentätigkeit bestimmen kann.

Im Rahmen der richterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO kann der Tatrichter nach überwiegender Rechtsprechung (inzwischen auch des BGH), der sich das erkennende Gericht anschließt, die Honorarbefragung des BVSK – hier 2022 – als geeignete Schätzungsgrundlage heranziehen, nachdem die Nebenkosten denen des JVEG angeglichen worden sind. Daneben kann das JVEG ebenfalls bei der Beurteilung der Erforderlichkeit herangezogen werden.

Das geltend gemachte Honorar des Sachverständigen ist danach nur zum Teil zu beanstanden. Das jeweilige Grundhonorar richtet sich bei Heranziehung der BVSK-Tabelle nach der Schadenhöhe, die sich vorliegend aus dem Wiederbeschaffungswert brutto ergibt, da ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Der Sachverständige bewertete den Wiederbeschaffungswert mit 2.325,00 €. Dafür liegt der Honorarkorridor bei einem Grundhonorar von 497,00 € bis 554,00 € netto. Das von dem Sachverständigen in seiner Rechnung zugrunde gelegte Grundhonorar von 515,00 € liegt somit im mittleren Bereich dieses Honorarkorridors.

Zu den von der Beklagten infrage gestellten Nebenkosten ergibt sich das Folgende: Die für die Fahrtkosten angegebenen Kilometer sprechen dafür, dass der Sachverständige nicht innerhalb von Zittau gefahren ist. Die Entfernung vom Besichtigungsort zum Büro des Sachverständigen in Zittau beträgt mit einfacher Fahrt ca. 2 km, sodass Fahrtkosten für 38 km nicht nachvollziehbar sind. Der Kilometersatz entspricht den angegebenen Beträgen der BVSK-Honorarbefragung 2022, liegt jedoch beträchtlich über dem des JVEG 2021. Danach werden einem vom Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme eingesetzten Gutachter 0,42 €/ km ersetzt (§ 5 II Nr. 2 JVEG). Für die Fahrtkosten errechnen sich damit netto 2,10 € (5 km x 0,42 €).

Die von dem Sachverständigen berechneten weiteren Nebenkosten sind mit Blick auf die BVSK-Honorarbefragung 2022 und den Regelungen des JVEG im Übrigen als erforderlich anzusehen. Dass Schreib- und Kopierkosten nicht in das Grundhonorar fallen, versteht sich von selbst, da das Grundhonorar eben die fachliche Kenntnis des Sachverständigen, seine Untersuchungsleistung und Prüfleistung abdeckt, nicht jedoch die Mittel, die es braucht, um die Prüfung vor Ort durchführen zu können, wie die Mittel, das Gutachten tatsächlich erstellen zu können, wie die Nebenkosten in Form von Schreib-, Foto-, Telefon- etc. Kosten. Druck-, Porto- und eine Telefonpauschale sind sowohl nach BVSK-Befragung 2022 als auch nach dem JVEG zu bezahlen und können bezahlt verlangt werden.

Es handelt sich hierbei um Pauschalbeträge, sodass der Sachverständige gegenüber dem Kläger auch nicht auseinanderzusetzen hatte, wie oft telefoniert worden ist, wie viel Porto er bezahlt hat usw. und welche konkreten Kopierkosten er hat, da nach der Lebenswahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass bei der Bearbeitung eines solchen Auftrages eben auch Porto- und Telefonkosten anfallen. Selbst wenn die Kommunikation zwischen den Beteiligten überwiegend auf elektronischem Weg erfolgt, bedeutet das nicht, dass keine Kosten anfallen, denn die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Hard- und Software dafür verursacht ebenso Kosten.

Zu den Lichtbildern ist anzumerken, dass es außerhalb des Einflussbereiches des Geschädigten liegt, wie viele Lichtbilder der Gutachter für erforderlich hält oder nicht. Um den Schaden vollumfänglich darzustellen sind 7 Fotos (für zwei Exemplare dann 14) nicht zu beanstanden. Der Geschädigte ist immerhin Auftraggeber für das Gutachten und hat insofern schon aus werksvertraglichem Verhältnis Anspruch auf eine Ausfertigung des Gutachtens. Darauf hat der Geschädigte auch aus schadenrechtlichen Gesichtspunkten Anspruch, da der Geschädigte in der Lage sein muss, aufgrund des Gutachtens zu prüfen, welchen Weg der Schadenbehebung er nach dem Ergebnis des Gutachtens einschlagen will. Meldet dann der Schädiger selbst – wie hier der Haftpflichtversicherer – an, ebenfalls das Gutachten zu erhalten, um berechtigterweise dann die Entscheidung des Geschädigten im Hinblick auf den eingeschlagenen Schadenbeseitigungsweg zu prüfen, wie dies regelmäßig der Fall ist, fallen auch dafür Kosten an. Ob man die Mehrfertigung nun als für den Geschädigten oder für den Schädiger ansieht, in jedem Fall fallen zwei Ausfertigungen an, die der Schädiger zu bezahlen hat. Dasselbe gilt auch für die Lichtbilder, auch deren Fertigung ist nicht mit dem Grundhonorar abgegolten. Dass sich ein Haftpflichtversicherer mit einem per E-Mail übersandten Gutachten zufrieden gibt, ist seitens des Geschädigten weder vorhersehbar noch von vornherein zu unterstellen.

Einen „Anpassungsfaktor“, der ebenfalls Gegenstand der Rechnung ist, sieht jedoch auch die BVSK-Befragung für 2022 nicht vor und ein entsprechender Kostenposten ergibt sich auch aus dem JVEG nicht, sodass auf die Bezahlung kein Anspruch besteht.

Das geltend gemachte Sachverständigenhonorar ist im Ergebnis in Höhe von 739,82 € nicht zu beanstanden. Mag es sein, dass die Beklagte ein eigenes Honorartableau erarbeitet hat, so ist dieses als Schätzungsgrundlage untauglich, denn es entspricht lediglich den Überlegungen einer Partei dazu, was ihrer Ansicht nach für erforderlich anzusehen ist.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zudem zunächst Anspruch auf Bezahlung von weiteren 180,00 € an Schadenersatz, denn die Beklagte hat zu Unrecht bei der Abrechnung ein Restwertangebot von 330,00 € zulasten der Klägerin verrechnet, obwohl diese durch den Verkauf des beschädigten Fahrzeuges lediglich einen Restwert von 150,00 € erzielen konnte. Die Klägerin durfte das beschädigte Fahrzeug im Wege der Verwertung zu dem in dem Schadengutachten ermittelten Restwert verkaufen. Zum einen bestand für die Geschädigte

keine Verpflichtung, vor der Verwertung den Haftpflichtversicherer des Unfallschädigers von dem beabsichtigten Verkauf zu unterrichten. Und zum anderen tat sie dem Wirtschaftlichkeitsgebot Genüge, da sie die Veräußerung eben zu einem Preis vorgenommen hat, den ein von ihr eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (vgl. BGH, 28.09.2016, AZ: VI ZR 673/15; BGH, 25.06.2019, AZ: VI ZR 358/18).

## **Praxis**

Das Gericht stellt konsequent auf die Sicht des Geschädigten ab, dem die Sachverständigenkosten zu ersetzen sind, die er für plausibel und nicht erkennbar überhöht ansehen darf. Insbesondere die Ausführungen des Gerichts zu den Nebenkosten sind überzeugend – wären da nicht die Fahrtkosten:

Der Kilometersatz entspreche den angegebenen Beträgen der BVSK-Honorarbefragung 2022, liege jedoch nach Auffassung des Gerichts beträchtlich über dem des JVEG, sodass lediglich 0,42 € als erforderlich anzusehen seien.

Zunächst ist anzumerken, dass die Honorarbefragung des BVSK keine Nebenkosten beinhaltet. Lediglich in den Erläuterungen finden sich die von der Rechtsprechung anerkannten Nebenkosten, die sich – bis auf die Fahrtkosten – zutreffend am JVEG orientieren. Nach dem JVEG werden einem gerichtlich bestellten Sachverständigen Fahrtkosten von 0,42 € pro Kilometer erstattet.

Da das JVEG aber nicht von den tatsächlich entstandenen Kosten ausgeht, sondern von der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge, hat sich in der Rechtsprechung ein Betrag von 0,70 € pro gefahrenen Kilometer etabliert. Grundlage hierfür ist die Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15). Der BGH ging in seiner Entscheidung davon aus, dass aus Sicht des Geschädigten 0,70 € pro Kilometer nicht als überhöht anzusehen sind und bezog sich als geeignete Schätzgrundlage auf die ADAC-Autokostentabelle.

**Eingesandt von Dipl.-Ing. Bernd Rothmann, Sachverständiger aus Zittau**